

Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes, Befristung

- (1) Die Städte und Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg, Bodnegg, Fronreute, Grünkraut, Königseggwald, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg und Wolpertswende bilden den Zweckverband „Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gesamtmarkungen der Mitgliedsstädte und -gemeinden.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg“
im Folgenden „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in 88273 Fronreute, Landkreis Ravensburg.
- (3) Es wird angestrebt den Zweckverband ab dem Zeitpunkt der Gründung auf die Dauer von acht Jahren befristet zu bilden. Mit der Gründung des Zweckverbands ist beabsichtigt, dass die Verbandsversammlung nach § 21 Abs. 2 GKZ zugleich die Auflösung des Zweckverbands nach Ablauf von acht Jahren beschließt.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die zur Versorgung der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstiger Nutzer mit Mehrfachdienstleistungen (Breitbandversorgung) erforderlichen Anlagen, die im Eigentum der jeweiligen Mitglieder, im Folgenden als „Verbandsgemeinden“ bezeichnet, stehen, zu verwalten.
- (2) Zur Verwaltung gehört auch die Organisation der Durchführung vergaberechtlicher Ausschreibungen zur erst noch erfolgenden Errichtung der vorgenannten gemeindlichen Anlagen (gemäß VOB/A) und des nach Inbetriebnahme der Anlagen erforderlichen Netzbetriebs (gemäß VOL/A). Ferner übernimmt der Zweckverband die Baubetreuung bezüglich der zu errichtenden Anlagen und tritt als Bauherr auf. Die Verwaltung erstreckt sich auch auf bereits vorhandene und künftige Anlagen der Verbandsmitglieder, sofern diese deren Einbeziehung dem Zweckverband gegenüber schriftlich erklären.
- (3) Zusätzliche Aufgaben der Verbandsmitglieder, insbesondere solche, die der interkommunalen Kooperation dienen, können im Rahmen des § 21 GKZ dem Verband übertragen werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe des Verbands

- (1) Organe des Zweckverbands sind:
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsvorsitzende
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz überkommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechende Anwendung.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet den Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, einen Stellvertreter zu benennen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Aufgaben- und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Verbandsmitglieder und das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und bestimmt den Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.
- (2) Auf die Geschäftsführung der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens ein Mal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Verbandsgemeinden dies unter Angabe

des Verhandlungsgegenstands beantragen, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie sollen abwechselnd in den Verbandsgemeinden stattfinden.
- (4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und mindestens zwei Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und den Schriftführer zu beurkunden sind. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen und Ausgaben,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes bis zum Betrag von 25.000,00 EUR im Einzelfall,
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieser. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt ist.
- (6) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.
- (7) Bis zur Wahl des 1. Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Fronreute dessen Aufgaben wahr.

§ 8 Ehrenbeamte

- (1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Zweckverband:
 - Verbandspfleger,
 - Technischen Verwalter.
 - VerbandskassenverwalterDiese sind Ehrenbeamte des Zweckverbandes.
- (2) Die Entschädigung des Ehrenbeamten wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

III. Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Verwaltung

§ 9 Wirtschaftsführung

Für die Rechnungs- und Wirtschaftsführung gelten die für die Gemeinden maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 10 Verbandspflege

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens hat der Zweckverband einen Verbandspfleger zu bestellen. Er muss die Befähigung zum Gemeindefachbediensteten (§ 58 GemO) besitzen. Der Verbandspfleger wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Dem Verbandspfleger obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte. Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Verbandswirtschaft mit.

§ 11 Verbandskassenverwaltung

- (1) Die Verbandskasse wird in der Gemeindeverwaltung Fronreute geführt.
- (2) Die der Gemeinde Fronreute für die Kassenverwaltung entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 12 Technische Verwaltung

Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der Technischen Verwaltung wird ein Technischer Verwalter von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 13 Tagegelder, Reisekosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und der Ehrenbeamten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

IV. Deckung des Finanzbedarfs

§ 14 Stammkapital

- (1) Der Verband ist mit 13.000,00 EURO Stammkapital ausgestattet.
- (2) Das Stammkapital wird von den Verbandsgemeinen zu gleichen Anteilen von 1.000,00 EURO eingebracht. Das Stammkapital wird nach Genehmigung der Verbandssatzung und des Zweckverbandes angefordert.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Die für den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung des jeweiligen Stadt- und Ortnetzes anfallenden Personal- und Sachkosten werden der jeweiligen Gemeinde in Rechnung gestellt.
- (2) Der Verband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen (Mieten, Pachten, Kredite und Staatszuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsgemeinden Umlagen erheben. Die Umlage wird von jeder Verbandsgemeinde zu gleichen Anteilen erhoben.
- (3) Auf die Umlage kann der Verband Abschlagszahlungen erheben, die innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig werden.

§ 16
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend den Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder in den Mitgliedsgemeinden durch die einzelnen Verbandsmitglieder vorgenommen.

§ 17
Änderungen der Satzung des Zweckverbandes

- (1) Für die Änderungen der Verbandssatzung sowie für die Abwicklung gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff. GKZ.
- (2) Mit der Auflösung fällt das Vermögen des Verbandes den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung ihres Anteils am Stammkapital zu.

§ 18
Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, kann die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsweg beschreiten.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung in Kraft.

gez. Baienfurt, Baidt, Berg, Bodnegg, Fronreute, Grünkraut, Königseggwald, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wolpertswende, den 16.06.2010

Für die Gemeinde Baienfurt:	Robert Wiedemann, Bürgermeister
Für die Gemeinde Baidt:	Elmar Buemann, Bürgermeister
Für die Gemeinde Berg:	Helmut Grieb, Bürgermeister
Für die Gemeinde Bodnegg:	Christof Frick, Bürgermeister
Für die Gemeinde Fronreute:	Oliver Spieß, Bürgermeister
Für die Gemeinde Grünkraut:	Hans Pfeiffer, Bürgermeister
Für die Gemeinde Königseggwald:	Roland Fuchs, Bürgermeister
Für die Gemeinde Riedhausen:	Ekkehard Stettner, Bürgermeister
Für die Gemeinde Schlier:	Reimund Hausmann, Bürgermeister

Für die Gemeinde Unterwaldhausen:	Josef Schill, Bürgermeister
Für die Gemeinde Vogt:	Peter Smigoc, Bürgermeister
Für die Gemeinde Waldburg:	Michael Röger, Bürgermeister
Für die Gemeinde Wolpertswende:	Daniel Steiner, Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Gemeinde Baidt, den 25.06.2010
gez. Elmar Buemann, Bürgermeister